

86. 1. Inwieweit ist die Anhaltische Berggesetzgebung revidibel?
2. Ist die in §§ 199, 200 des Anhaltischen Berggesetzes vom 20. April 1906/27. März 1920 geregelte Hohertragssteuer nach § 44 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919/8. April 1922 für zulässig zu erachten?
- 3a) Ist im Sinne des Art. 153 Abs. 2 RVerf. für den Tatbestand der Enteignung zu erfordern, daß der mit der Überführung des enteigneten Rechts in das Vermögen des durch die Enteignung Begünstigten verbundene wirtschaftliche Vorteil diesem ganz oder teilweise für die Dauer verbleibt?
- b) Gilt die Vorschrift des Art. 153 Abs. 2 RVerf. für alle subjektiven Privatrechte einschließlich der Forderungsrechte?
- c) Berücksichtigung der Geldbewertung bei Regelung der Entschädigung für ein enteignetes Recht.
- d) Begründet eine durch Landesgesetz ohne Entschädigung erfolgende Enteignung einen Entschädigungsanspruch oder ist das Gesetz solchenfalls gemäß Art. 13 RVerf. ungültig?

V. Zivilsenat. Urtr. v. 13. Dezember 1924 i. S. der Aktiengesellschaft Deutsche Solvaywerke (Bekl.) und des Anhaltischen Fiskus (Streitverkündeten) w. R. (Kl.). V 121/24.

I. Landgericht Dessau.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Beklagte baut von ihrem Grubensfeld F. bei Trebbichau Braunkohlen ab. Nach § 199 des Anhaltischen Berggesetzes in der Fassung vom 20. April 1906 (Anhalt. Gesetz-Sammlung Nr. 1236, Bd. 18 S. 543) werden an Bergwerksabgaben erhoben: 1. eine Rohertragssteuer an den Staat von allen nach § 1 von dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien, wozu auch die Braunkohle gehört; 2. eine Grubensfeldabgabe an den Staat von jedem verliehenen Grubensfeld; 3. eine Kohlenrente von den Braunkohlengruben an den Grundeigentümer. Die Rohertragssteuer ist vom Rohertrag eines jeden Bergwerks zu berechnen und sollte nach der Gesetzgebung von 1906 (§ 200) zwei vom Hundert betragen. Die als Entschädigung an den Grundeigentümer von den Braunkohlengruben zu entrichtende Kohlenrente sollte sechs vom Hundert „des Erlöses beziehentlich des Wertes der Braunkohlen zur Zeit ihres Absatzes“ betragen (§ 213 b. Gef. von 1906). Durch Gesetz vom 27. März 1920 (Anhalt. Gesetz-Sammlung Nr. 6 S. 47) sind diese Bestimmungen geändert worden: Die Entschädigungsrente an den Grundeigentümer ist nur noch von den Braunkohlengruben, wo die Förderung vor dem 1. April 1920 begonnen hat, zu entrichten, und zwar in Höhe von sechs vom Hundert des den Betrag von 25 Pfennigen je Hektoliter nicht übersteigenden Erlöses oder Wertes der Braunkohlen zur Zeit ihres Absatzes. An den Staat ist von den Braunkohlengruben, wo die Förderung vor dem 1. April 1920 begonnen hat, außer der Rohertragssteuer von zwei vom Hundert weiter eine solche in Höhe von sechs vom Hundert des den Betrag von 25 Pfennigen je Hektoliter übersteigenden Erlöses oder Wertes der Braunkohlen zur Zeit ihres Absatzes zu zahlen, und den Braunkohlengruben, wo die Förderung erst nach dem 1. April 1920 begonnen hat, ist an Stelle der alten zweiprozentigen Rohertragssteuer eine solche von acht vom Hundert auferlegt.

Unstreitig hat die Förderung in der Grube F. vor dem 1. April 1920 begonnen. Der Kläger ist nach § 213e des Anhalt. Bergges. in der Fassung von 1906 zum Vertreter der Eigentümer der verschiedenen Grundstücke, auf die sich das Grubenfeld der Beklagten erstreckt, bestellt worden, um die Rente im ganzen zu erheben und unter die einzelnen Berechtigten zu verteilen. Der Kläger vertritt den Standpunkt, daß die durch das Gesetz vom 27. März 1920 bewirkte Herabsetzung der Kohlenrente rechtsunwirksam sei, und verlangt sie mit der Klage in derjenigen vollen Höhe, wie sie nach dem Gesetz von 1906 § 213d zu berechnen war. Der Kläger hat zunächst die Nachzahlung der Rente für die Zeit vom 1. Januar 1922 bis 30. Juni 1922 und eines Teilbetrags für die Zeit vom 1. April 1920 bis 31. Dezember 1921 verlangt, dann aber den Klagenanspruch auch auf die späteren Rentenbeträge ausgedehnt, indessen nur bis zur Gesamthöhe von 2500 Goldmark einschließlich des bereits entstandenen Gelbentwertungsschadens. Die Beklagte hat die Klageabweisung beantragt und dem Anhaltischen Fiskus den Streit verkündet, dieser ist dem Streite auf der Seite der Beklagten beigetreten. Die Vorinstanzen haben den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die von der Beklagten und dem Streitverkündeten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

#### Gründe:

1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß durch das Gesetz vom 27. März 1920 die Kohlenrente in Ansehung der jüngeren Braunkohlengruben ganz, in Ansehung der älteren zum größten Teile den Grundeigentümern zugunsten der Braunkohlengruben entzogen worden sei, und daß der diesen dadurch zufließende Vorteil mittelbar, nämlich durch die staatliche Besteuerung (Rohertragssteuer), dem Lande (Steuerfiskus) zugeführt werde. Das Berufungsgericht hält dafür, daß die Neuregelung von 1920 in wohlerworbene Rechte der Grundeigentümer eingreife und eine Enteignung im Sinne des Art. 153 RVerf. darstelle, danach aber gemäß Abs. 2 das., verbunden mit Art. 18, weil gegen Normen der Verfassung verstößend, keine Wirksamkeit beanspruchen könne. Das Berufungsgericht führt aus, daß die von der Klage bekämpfte Beschränkung der Kohlenrente auf einen Höchstbetrag nicht zum Wohle der Allgemeinheit im Sinne des Art. 153 Abs. 2 Satz 1 erfolgt sei, daß es an der Festsetzung einer

angemessenen Entschädigung fehle, daß aber hieraus nicht etwa ein gegen den enteignenden Staat zu richtender Entschädigungsanspruch, sondern die Rechtsungültigkeit der die Enteignung bewirkenden Vorschrift zu entnehmen sei, und daß es hiernach bei der Vorschrift des § 213d des Gesetzes von 1906 zu verbleiben habe.

In allen diesen Richtungen werden die Erwägungen des Berufungsgerichts von den Revisionen bekämpft. Die Revision des Nebenintervenienten bestreitet außerdem die Aktiolegitimation des Klägers aus § 213e des Gesetzes von 1906, und rügt die Nichtbeachtung der beiden letzten Absätze des § 213d daß, wodurch der Rechtsweg eingeschränkt sei. Diese beiden letztangeführten Rügen sind gemäß §§ 562, 549 ZPO. unbeachtlich. Das Berufungsgericht hat den beiden Vorschriften des Anhaltischen Berggesetzes nicht die von der Revision gewollte Bedeutung für die Entscheidung beigelegt; damit ist über das Bestehen und den Inhalt jener Vorschriften eine Entscheidung getroffen, die für das Revisionsgericht maßgebend ist. Allerdings führt das Reichsgesetz vom 15. März 1881, betr. die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in § 1 unter den Landesgesetzen, deren Verletzung die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten begründet, unter Nr. 7 auch das Herzoglich anhaltische Berggesetz vom 30. April 1875 (Ges.-S. Bd. 7 S. 167) auf, und diese Vorschrift ist in dem Urteil des erkennenden Senats vom 8. Juli 1916 (Warn. 1916 Nr. 236) auch auf das Anhaltische Berggesetz vom 20. März 1896 (Ges.-S. Bd. 15 S. 75) ausgedehnt worden, wodurch der Text des Bergges. vom 30. April 1875 unter Berücksichtigung der inzwischen dazu erlassenen Berichtigungen, Abänderungen und Nachtragsgesetze veröffentlicht worden war. Wie aber die Begründung des Urteils vom 8. Juli 1916 außer Zweifel stellt, galt die Erstreckung der Revisibilität auf das Gesetz vom 20. März 1896 nur denjenigen Vorschriften, in denen die neue Fassung lediglich den Inhalt des Berggesetzes vom 30. April 1875 wiedergibt. Soweit die spätere Gesetzgebung, so auch das Gesetz vom 20. April 1906, neue Bestimmungen an- und eingefügt hat, kann eine solche Erstreckung der Revisibilität auf Grund des § 1 des Reichsgesetzes vom 15. März 1881 nicht in Frage kommen. Im vorliegenden Falle — bezüglich der §§ 213d und 213e des Gesetzes vom 20. April 1906 — handelt es sich, wie eine Vergleichung

mit dem Anhalt. Berggesetz vom 20. März 1896 §§ 199ffg. ohne weiteres ergibt, um neue Vorschriften, die mangels einer besonderen Vorschrift des Reichsprozessrechts schlechthin unter §§ 549, 562 ZPO. fallen.

2. Das hier im Mittelpunkt der Beurteilung stehende Anhaltische Gesetz vom 27. März 1920 begegnet bezüglich seiner Vereinbarkeit mit den Vorschriften des Reichsrechts in der Tat nach verschiedenen Richtungen rechtlichen Bedenken (MGZ. Bb. 103 S. 201).

Inhaltlich wird die Regelung von 1920 durch den Zusammenhang gekennzeichnet, in dem die zu § 213d verfügte Beschränkung der Kohlenrente mit der zu § 200 ausgesprochenen Erhöhung der Rohertragssteuer steht: im praktischen Ergebnis hat das Gesetz die Kohlenrente, soweit sie dem Grundeigentümer — zunächst rechtlich zugunsten der Gruben — entzogen ist, dem Staate zugeführt und zuführen wollen. Daß diese Regelung der von den Gesetzgebungsorganen verfolgten Absicht entsprach, wird durch die Materialien zum Gesetz bestätigt (Verhandlungen der konstituierenden Landesversammlung für Anhalt Bb. II 1919/20 S. 1461, 1504, 1686/1689, 1691; Anlagen-Band S. 26, 103, 159). Man ging von der Erwägung aus, daß die seit Kriegsbeginn eingetretene und voraussichtlich künftig noch zunehmende außerordentliche Steigerung der Kohlenpreise und dadurch auch der hiernach zu berechnenden Kohlenrente einen unverdienten Zuwachs für den Grundeigentümer bedeute und daß dieser Zuwachs billigerweise durch die Hand des Staates der Allgemeinheit zugeführt werden müsse. Man erachtete für angemessen, die Kohlenrente des Grundeigentümers nach einem Erträgnis in Höhe des in den letzten Vorkriegsjahren (1911—1913) erzielten zu beschränken, glaubte dieses mit 25  $\%$  je Hektoliter richtig zu beziffern und wollte für die Zukunft in Ansehung solcher Gruben, in denen die Förderung noch nicht begonnen habe, die Kohlenrente dem Grundeigentümer ganz entziehen, weil das Recht auf diese erst mit der Förderung entstehe und bis dahin nur eine ungewisse Anwartschaft oder ein Anspruch vorhanden sei, der nicht den Schutz der wohlverworbenen Rechte in Anspruch nehmen könne (a. a. O. S. 1689). Danach wird (zu § 213d) zunächst die Kohlenrente für die älteren Gruben in der bezeichneten Weise beschränkt, für die erst nach dem 1. April 1920 in Betrieb genommenen durch Nichterwähnung ganz

beseitigt. Gleichzeitig wird (zu § 200) für die letztbezeichneten Gruben die Rohertragssteuer auf 8% festgesetzt; für die älteren Gruben bleibt es bei 2%, aber über den Höchstbetrag des von der Kohlenrente noch erfaßten Erträgnisses hinaus greift eine Rohertragssteuer von 6% ein. Beide — Rente und Steuer — sind gleichermaßen vom Erlös oder Wert der Bergwerkserzeugnisse zur Zeit ihres Absatzes zu berechnen (vom Werte da, wo der Bergbautreibende die erzeugte Braunkohle selbst, z. B. zu Bricketts, weiterverarbeitet). Die Beklagte gehört zu den älteren Gruben; nur dieser Teil der Regelung von 1920 ist hier rechtlich zu beurteilen. Während die Grundeigentümer früher 6% vom Erlös oder Wert der gesamten gefördert Braunkohle als Rente erhielten, erhalten sie jetzt so viel nur noch aus einem Erträgnis bis zu höchstens 25 ₰ je Hektoliter; alles übrige hat die Grube samt der ursprünglichen zweiprozentigen Rohertragssteuer aus dem ganzen Erträgnis an den Staat abzuführen, nicht mehr an die Grundeigentümer. Von ihren früheren Gesamtabgaben von 8% des Erträgnisses erspart die Grube im tatsächlichen Ergebnis nichts, nur der Empfänger ist ein anderer.

Die Neuregelung zu § 200 Berggef., wodurch die bereits im Gef. von 1906 so genannte Rohertragssteuer der Gruben mit Wirkung vom 1. April 1920 erhöht wird, gehört dem Gebiet der Besteuerung an. Auf diesem Gebiet wurden der Landesgesetzgebung reichsgesetzlich gewisse Grenzen gezogen durch das gleichfalls am 1. April 1920 in Kraft getretene, Landessteuergesetz genannte, Reichsgesetz vom 30. März 1920 (RGBl. S. 402), in teilweise abgeänderter Fassung vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 483, 494 ff.), Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) genannt und zurzeit in seiner Geltung bis zum 1. April 1925 beschränkt. Daß das Reichsgesetz vom 30. März 1920 am gleichen 1. April 1920 in Kraft getreten ist wie das Anhaltische Gesetz vom 27. März 1920, steht der Anwendung jenes auf dieses nicht im Wege (Entsch. des Reichsfinanzhofs Bd. 7 S. 266, auch Zeitschrift für Bergrecht Bd. 63 S. 475); auf welchen Stand der Gesetzgebung zeitlich hier die Prüfung abzustellen sein möchte, kann unerörtert bleiben, da die in Betracht kommenden Vorschriften in dem Reichsgesetz vom 30. März 1920 und in dem vom 23. Juni 1923 gleichen Inhalt aufweisen. Danach wendet sich diese Gesetz-

gebung, die darauf gerichtet ist, die Finanzkraft des Reichs zu sichern und die Steuerbefugnisse der Länder und Gemeinden einzuschränken, zunächst gegen Steuern, deren Erhebung die Reichsverfassung oder die gemäß der Reichsverfassung erlassenen reichsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§ 1); sie dürfen nach Landesrecht nicht erhoben werden. Ebensowenig solche Steuern, die mit den für das Reich in Anspruch genommenen „Reichssteuern“ gleichartig sind, sofern nicht reichsrechtlich Ausnahmen gelten (§ 2); auch Zuschläge zu Reichssteuern bedürfen reichsgesetzlicher Ermächtigung. Endlich sollen Landes- und Gemeindesteuern, die die Steuereinnahmen des Reichs zu schädigen geeignet sind, nicht erhoben werden, wenn überwiegende Interessen der Reichsfinanzen entgegenstehen (§ 3). Im letztangeführten Fall gilt ein Landesgesetz, solange es nicht aufgehoben oder abgeändert ist (§ 4), weiter; über die Frage der Schädlichkeit entscheidet der Reichsrat (§ 6 Abs. 2). In den beiden anderen Fällen dagegen ist die Zulässigkeit gegebenenfalls vom Prozeßgericht zu prüfen und bei Verneinung das Landesgesetz für unwirksam zu erachten, gleichviel, ob das in § 6 Abs. 1 für die Fälle der §§ 1 und 2 vorgesehene Verfahren vor dem Reichsfinanzhof stattgefunden hat oder nicht (vgl. die angef. Entscheidung des Reichsfinanzhofs Bd. 7 S. 266; auch Markull, Finanzausgleichsgesetz, § 6 III S. 174).

Für die Anhaltische Rohertragssteuer kommt unter dem Gesichtspunkt des angeführten § 1 (Reichsrechtswidrigkeit), wie unter dem des § 2 (Gleichartigkeit) in erster Reihe die Kohlensteuergesetzgebung des Reichs in Betracht: für die Zeit bis zum 31. März 1922 das Reichsgesetz vom 8. April 1917 (RGBl. S. 340, vgl. 1921 S. 766), für die Zeit vom 1. April 1922 bis zum 31. März 1923 das Reichsgesetz vom 8. April 1922 über Änderungen im Finanzwesen (RGBl. I S. 335, Kohlensteuergesetz S. 378 flg., Art. III S. 380; bes. § 37a), für die Zeit vom 1. April 1923 bis zum 15. Oktober gleichen Jahres das Reichsgesetz vom 20. März 1923 (RGBl. I S. 193, bes. § 25), worauf noch die Verordnungen vom 13. und 18. Oktober 1923 (RGBl. I S. 945, 979) gefolgt sind. Die Zulässigkeit der Anhaltischen Rohertragssteuer an Hand dieser Vorschriften einer eindringlichen Prüfung zu unterziehen, erscheint indessen nicht geboten, da jene Steuer, wie sie gesetzlich geregelt ist, mit einer anderen reichsrechtlichen Norm im Widerspruch steht, näm-

lich dem § 44 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 (RGBl. S. 2175). Diese Vorschrift, die auch in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 373) unverändert geblieben ist, bestimmt, daß vom Inkrafttreten des Gesetzes an (1. Januar 1920) Länder und Gemeinden Steuern vom Warenumsatz nicht mehr erheben dürfen. Wie der Reichsfinanzhof bereits in der schon mehrfach angeführten Entscheidung vom 19. Dezember 1921 für den durchaus rechtsähnlich gelagerten Fall der in Braunschweig von Kohlen erhobenen Bergwerksabgabe ausgesprochen hat, darf nach § 44 UmfStG. der Umsatz als Merkmal des Umfangs des Gewerbebetriebs von Landessteuern nicht als Steuermaßstab benützt werden. Hiergegen verstößt die Anhaltische Kohertragssteuer, die nach dem Umsatz, d. h. nach dem Entgelt (unter besonderen Umständen nach dem Werte) ohne Abzug von Auslagen und Unkosten berechnet wird (Popitz, Komm. z. UmfStG., 2. Aufl., § 44 III S. 679 flg.; vgl. auch RGZ. Bd. 103 S. 206).

Die hier entwickelten Bedenken gegen die Zulässigkeit und Rechtsgültigkeit der vorliegenden steuerlichen Regelung zu § 200 Berggef. berühren rechtlich an und für sich nicht die Gültigkeit der zu § 213d getroffenen Bestimmungen über die Beschränkung der Kohlenrente. Wohl aber kann die Frage aufgeworfen werden, ob nicht bei dieser Sachlage der bereits dargelegte Zusammenhang der beiden Vorschriften die Schlußfolgerung rechtfertigt, daß nach Wegfall der steuerlichen Auswirkung des Gesetzes gegenüber den Gruben auch die Vorschriften über die Herabsetzung der Kohlenrente im Sinne des Gesetzes selbst unangewandt bleiben sollen. Ob diese Erwägung ausreichen würde, der Klage zu willfahren, ob nicht vielmehr angesichts eines seinem Wortlaut nach bestimmten und unmißverständlich ausgesprochenen Gesetzeswillens dem Gesetzgeber überlassen bleiben müßte, zunächst den auf § 213d bezüglichen Teil des Gesetzes vom 27. März 1920 ausdrücklich aufzuheben, braucht indessen nicht entschieden zu werden, da das Gesetz ohnehin im Hinblick auf andere reichsgesetzliche Vorschriften für ungültig zu erachten ist.

3. Ohne Rechtsverstoß hat das Berufungsgericht die Entziehung der Kohlenrente als solche dem rechtlichen Gesichtspunkt der Enteignung im Sinne des Art. 153 RVerf. unterstellt. Dem steht nicht entgegen, daß die in Frage kommende Rechtsentziehung nicht

durch einen Verwaltungsakt, sondern durch ein Gesetz, durch die von diesem getroffene allgemeine Regelung ohne Hinzutreten eines bestimmten Verwaltungsaktes, geschehen ist; es genügt, in dieser Hinsicht auf die jüngste Rechtsprechung des Reichsgerichts, insbesondere in RGZ. Bd. 103 S. 200, Bd. 107 S. 269, 375, 381 hinzuweisen. Gegen die Annahme einer Enteignung im Sinne des Art. 153 Abs. 2 RVerf. begründet es auch keinen durchgreifenden Einwand, daß nach der durch das Anhaltische Gesetz vom 27. März 1920 getroffenen Regelung die Bergbautreibenden, da die sie belastende Kohlertragssteuer entsprechend erhöht ist, aus der Beschränkung der Kohlenrente im tatsächlichen Ergebnis keinen wirtschaftlichen Vorteil ziehen. Der Umstand, daß die anderweite Regelung der Kohlenrente mittelbar den Zwecken der staatlichen Steuergesetzgebung dient, ändert nichts daran, daß — eben in Verfolgung des von dieser Gesetzgebung gewählten rechtlichen Weges — die Kohlenrente als Gegenstand der den staatlichen Finanzen zugutekommenden Inanspruchnahme zunächst dem Berechtigten entzogen worden ist; nicht im Wege der Besteuerung, sondern durch Überführung des Rechts in das Vermögen des für den Besteuerungszugriff in Aussicht genommenen Bergbautreibenden. Dabei bedarf es keiner grundsätzlichen Erörterungen darüber, in welchem Sinne zwischen der Enteignung im technischen Sinne und der Besteuerung als Akt der staatlichen Steuerhoheit rechtlich zu unterscheiden sein möchte. Denn wenn auch der gesetzgeberische Schwerpunkt der getroffenen Regelung in der Steuermaßnahme als solcher zu suchen ist, so liegt doch gegenüber den Grundeigentümern als Trägern der Kohlenrenteberechtigung kein Akt der Besteuerung vor; er ist vielmehr — anscheinend aus Rücksichten rechtlicher Art — geflissentlich vermieden worden. Andererseits ist es für den Tatbestand der Enteignung kein grundsätzliches Erfordernis, daß der mit der Überführung des enteigneten Rechts in das Vermögen des durch die Enteignung Begünstigten verbundene wirtschaftliche Vorteil diesem ganz oder teilweise, für mehr oder weniger lange Dauer erhalten bleibt. Die Rechtsform endlich, in der sich die Überführung des enteigneten Rechts in das Vermögen des Begünstigten vollzieht, ergibt sich aus der Eigenart dieses Rechts und aus dem Zwecke der Enteignung und unterliegt insoweit keiner erkennbaren gesetzlichen Beschränkung. Die Herabsetzung der Kohlenrente

in ihrer für den Bergbautreibenden unmittelbar befreienden Auswirkung ist daher ohne Rechtsverstoß als Enteignung der Grundeigentümer zugunsten jenes angesehen worden.

Das Berufungsgericht sieht bei seiner Beurteilung als den unmittelbaren Gegenstand der Enteignung die Kohlenrente an, und es kann in Frage kommen, welche rechtliche Natur dem Rechte des Grundeigentümers auf die Kohlenrente zuzusprechen, ob sie mit dem ersten Richter als Reallast anzusehen ist, ob sie wenigstens im allgemeinen Richter als Reallast anzusehen ist, ob sie wenigstens im allgemeinen wofür manches zu sprechen scheint (Anhaltisches Berggesetz von 1875 und 1896 § 202 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Gef. von 1906 § 213d Abs. 4 und 5), als Bestandteil des Grundstücks im Sinne des § 96 BGB. (vgl. EW. BGB. Art. 67 und 181) zu gelten hat. Es kommt indessen hierauf nicht entscheidend an, weil die Enteignung im technischen, auch in Art. 153 Abs. 2 RVerf. vorausgesetzten Sinne nicht auf subjektive Privatrechte bestimmter Art, insbesondere nicht auf das Eigentum oder auf Rechtsverhältnisse am Grundstück überhaupt beschränkt ist, sondern alle subjektiven Privatrechte einschließlich der Forderungsrechte umfaßt. Es ist kein innerer Grund dafür erkennbar, daß die Gesetzgebung der Gegenwart verfassungsmäßigen Schutz gegen Eingriffe in die subjektiven Rechte des einzelnen nur in jenem beschränkten Umfang sollte gewähren wollen, nicht aber auch gegen Eingriffe in sonstige Rechte, die nach ihrem wirtschaftlichen Werte wie nach der Art des Eingriffs ebenso sehr des Schutzes bedürftig sein können. Wenn die ältere der Ausgestaltung des Enteignungsrechts gewidmete (Landes-) Gesetzgebung sich positiv auf die Regelung von Grundstücksverhältnissen beschränkt hat, so beweist dies nichts dafür, daß die Verfassung, wo sie rechtlichen Schutz im allgemeinen gewähren will, von einem so eingengten Begriff der Enteignung ausgegangen ist. Dies kann um so weniger angenommen werden, als, worauf schon im Schrifttum (Dochow, Preuß. Verwaltungsblatt 1922/23 S. 389) zutreffend hingewiesen worden ist, in dem Reichsgesetz vom 31. August 1919 (RGBl. S. 1527) über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrags zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten die Reichsregierung ermächtigt wird, „Gegenstände, welche . . . zu übertragen sind, für das Reich zu enteignen“. Es kann nicht bezweifelt werden, daß in diesem — nahezu gleichzeitig

mit der Reichsverfassung entstandenen — Gesetz das Wort Gegenstände ebensowohl Grundstücke wie bewegliche Sachen und Rechte umfaßt (vgl. die Regierungsbegründung zum Gesetz, Einl. Abs. 1 und 2, abgedruckt bei Schlegelberger, die Ausführungsgesetze zum Friedensvertrag 2. Aufl. S. 21). Auch die sonstige Gesetzgebung des Reichs weist nicht wenige Gesetze und Verordnungen auf, worin Eingriffe mit dem Rechtscharakter der Enteignung verfügt sind, ohne daß dabei eine Beschränkung auf Grundstücke oder Grundstücksverhältnisse in Frage kommt (vgl. z. B. RGBl. 1919 S. 247, 349, 511, 629, 1488, 1988). Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts sei hierzu namentlich auf die Entscheidung Bd. 103 S. 200 hingewiesen, wo der Tatbestand der Enteignung mit Bezug auf ein Landesgesetz angenommen ist, durch das den Agnaten eines fürstlichen Hauses der Anspruch an den Staat auf Zahlung einer Rente gewissen Ursprungs entzogen werden sollte.

In den Parteivorträgen und im Urteil erster Instanz sind auch die Vorgeschichte der Anhaltischen Berggesetzgebung von 1875 (Zeitschrift für Bergrecht Bd. 16 S. 272 flg., 278, 279, 310, 312; vgl. auch Verhandl. der Konstit. Landesvers. 1919/20 Bd. II bes. S. 1688), und namentlich die Erwägungen herangezogen worden, auf Grund deren die Bewilligung der Kohlenrente zugunsten der Grundeigentümer (§ 202 Bergges. vom 30. April 1875) für geboten erachtet wurde. Nach der damals insbesondere im Bericht der Landtagskommission kundgegebenen Auffassung sollte die Einführung der Kohlenrente für die (hier in Betracht kommenden) Anhalt-Deßau-Cöthenschen Landesteile kein Geschenk, sondern die teilweise Wiederherstellung einer in früheren Jahren durch die Gesetzgebung bewirkten Beeinträchtigung von Rechten des Grundeigentümers darstellen. Die damit in Bezug genommene Rechtsentwicklung setzt mit der Verordnung vom 10. März 1849 ein, durch welche die Aufhebung des Bergregals ausgesprochen, Bergfreiheit eingeführt und verfügt worden war, daß das „Grundrecht“, das der Grundeigentümer (infolge Wegfall des Bergregals) für die innerhalb der Bergwerksfelder gelegenen unterirdischen Grundstücke erhalte, durch 10% des Nettoertrags vom Bergwerk entschädigt werden solle. Durch (nicht genehmigtes) provisorisches Gesetz vom 26. Mai 1850 bestätigt, ist dann aber jenes „Grundrecht“ durch die Neuregelung des Gesetzes

vom 20. Juli 1856 ohne Entschädigung weggefallen. Bei Beratung des Berggesetzes von 1875 hat man inhaltlich des erwähnten Kommissionsberichts mit Rücksicht auf dieses Vorgehen der Gesetzgebung von 1856 für geboten erachtet, „derartige rechtliche und sittliche Schäden zu reparieren“. Der hiernach damals für die Einführung der Kohlenrente maßgebende Gesichtspunkt der Entschädigung ist auch bei den dem Gesetz vom 27. März 1920 gewidmeten Beratungen erörtert und gewürdigt worden.

Es kann danach in Betracht kommen, ob bei dem vorliegenden Sachverhalt eine Enteignung nicht schon im Gesetz vom 20. Juli 1856 zu suchen ist — in Gestalt der Entziehung des vordem 1849 und 1850 bezüglich der „unterirdischen Grundstücke“ anerkannten Grundrechts des Grundeigentümers — derart, daß die jetzt verfügte Beschränkung der Kohlenrente rechtlich als Eingriff in den Bestand der damals gewährten Enteignungsentchädigung zu betrachten wäre. Für die Frage, ob nach dem Gegenstand der Rechtsentziehung, nach der Eigenart des enteigneten Rechtes eine Enteignung im Sinne des Art. 153 Abs. 2 RVerf. vorliegt, ist diese Entwicklung der Dinge gemäß dem Ausgeführten nicht von entscheidender Bedeutung. Wohl aber führt sie auf einen weiteren Gesichtspunkt, unter dem die Beschränkung der Kohlenrente, insbesondere wie sie für die hier allein in Betracht kommenden älteren Gruben geregelt ist, auf ihre Zulässigkeit im Sinne des Art. 153 Abs. 2 RVerf. zu prüfen ist. Jene Entwicklung der berggesetzlichen Verhältnisse in den Anhalt-Deßau-Cöthenschen Landesteilen in Verbindung mit der bereits oben (unter 2) berührten Entstehungsgeschichte der Berggesetznovelle von 1920 ergibt, daß man die Kohlenrente, die bei der Gesetzgebung des Jahres 1875 als Schadloshaltung für die Entziehung des den Grundeigentümern während des Zeitraumes 1849—1856 zugebilligt gewesenen „Grundrechts“ dienen sollte, jenen nur noch in der aus einem Erlaß von höchstens 25  $\mathcal{F}$  je Hektoliter zu berechnenden Höhe belassen wollte, weil man es für ungerechtfertigt und unangemessen erachtete, daß die Grundeigentümer durch die starke und fortgesetzte „Steigerung der Kohlenpreise“ in Gestalt ihrer Kohlenrente einen unverdienten Gewinn machten. Man wollte mithin jene, für eine der weiteren Vergangenheit angehörige Rechtsentziehung gewährte, Entschädigung mit Rücksicht auf veränderte Zeitverhältnisse in einem

angemessen erscheinenden Grade herabsetzen. Wenn nach Art. 153 Abs. 2 RVerf. grundsätzlich die Enteignung gegen eine angemessene Entschädigung erfolgt, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt, so ist damit ausgesprochen, daß ein etwas anderes bestimmendes Landesgesetz nicht genügt, um den Anspruch auf eine angemessene Entschädigung zu beseitigen. Es kann aber die Frage aufgeworfen werden (vgl. Anschütz, RVerf. Art. 153 Erl. 5 Abs. 2; Giese, Erl. 4), ob nicht auch im Sinne des Art. 153 Abs. 2 es der Landesgesetzgebung auf den ihr offen gebliebenen Gebieten vorbehalten bleibt, zu bestimmen, was unter angemessen zu verstehen ist dergestalt, daß eine hierauf bezügliche Regelung, solange sie auf der Ausübung eines solchen der Landesgesetzgebung eingeräumten Ermessens beruht, nicht um deswillen als verfassungswidrig beanstandet werden kann, weil ein Mehr angemessen erscheinen möchte. Die Frage braucht indessen hier nicht entschieden zu werden. Die im vorliegenden Fall durch das Anhaltische Gesetz von 1920 getroffene Regelung kann keinesfalls als Festsetzung einer angemessenen Entschädigung gelten, weil die Landesgesetzgebung dem von ihr selbst für die Frage der Angemessenheit aufgestellten leitenden Gesichtspunkt — Beschränkung auf die Ertragnisse der letzten Vorkriegsjahre — nicht gefolgt ist. Sie hat nämlich bei der Festsetzung des Geldbetrags von 25  $\mathcal{M}$  je Hektoliter vollständig unterlassen, die Geldentwertung zu berücksichtigen, für deren Bedeutsamkeit darauf hinzuweisen genügt, daß z. B. der Lebenshaltungsindex des Statistischen Reichsamts für den Monat Februar 1920 bereits 8,47 (ohne Bekleidung 7), für den Monat März 9,56 (8,17), für den Monat April 10,42 (9,16) betrug. Ergab hiernach der Höchstbetrag des der Berechnung der Kohlenrente aus dem Erlös (Wert) zugrunde zu legenden Satzes seiner inneren Kaufkraft nach schon zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes (1. April 1920) gegenüber dem Geldwert dieses Betrags in dem zum Vergleich herangezogenen Vorkriegsjahren nur einen kleinen Bruchteil, so erhellt ohne weiteres, daß die Landesgesetzgebung entfernt nicht diejenige Entschädigung gewährt hat, die sie selbst für angemessen erachtet und erklärt hat. Mag auch die Verkennung der Geldentwertung und ihrer Bedeutsamkeit zur Zeit der Beratung und Erlassung des Gesetzes entschuldbar erscheinen (vgl. aber auch Verh. der Landesverf. a. a. D. S. 1691

Abf. 6), so kann dies doch nicht ins Gewicht fallen gegenüber der objektiven Tatsache, daß die Gesetzgebung das, was sie selbst für angemessen erachtete, nicht verwirklicht hat. Was den Grundeigentümern von der Kohlenrente belassen wurde, war schon beim Inkrafttreten des Gesetzes nicht entfernt das, was die Gesetzgebungsorgane ihnen zugebacht haben, und nach der Entwicklung der Folgezeit konnte es schon sehr bald überhaupt nicht mehr als eine ernsthafte Geldleistung angesehen werden; die Kohlenrente war damit überhaupt und restlos entzogen.

Danach aber ist die hier in Rede stehende Rechtsentziehung offenbar ohne angemessene Entschädigung erfolgt, das Anhaltische Gesetz vom 27. März 1920 verstößt auch in seinem auf § 213 d Bergges. bezüglichen Teile schon für sich allein gegen Art. 153 Abs. 2 NVerf. und ist danach auch insoweit für ungültig zu erachten, ohne daß es auf die weiteren Bedenken ankommt, die das Berufungsgericht gegen seine Gültigkeit ausgeführt hat und die die Revision des Nebenintervenienten bekämpft.

Hierdurch erhält der Klagenanspruch seine Rechtfertigung dem Grunde nach; über den Betrag ist noch zu verhandeln und zu entscheiden. Zu Unrecht macht die Revision des Beklagten geltend, das Entziehen der Kohlenrente ohne Entschädigung bewirke nicht die Ungültigkeit des Gesetzes, sondern begründe höchstens einen Entschädigungsanspruch des Enteigneten, der sich indessen nicht gegen den hier verklagten Bergbautreibenden richten könne, da diesem die Beschränkung der Kohlenrente nicht zugute gekommen sei. Landesgesetze, die gegen die zwingenden Vorschriften der Reichsverfassung in Art. 153 Abs. 2 verstoßen, sind ungültig, entbehren der Rechtsverbindlichkeit (RGZ. Bd. 104 S. 138 unten, Bd. 103 S. 202 unten; vgl. auch Bd. 107 S. 269/270, 375, 381). Die durch das Gesetz verfügte Rechtsentziehung im ganzen fällt hin. Die vorliegende Klage ist auch gar nicht auf Erlangung einer Entschädigung gerichtet, sondern auf Bestreitung der Wirksamkeit der durch das Anhaltische Gesetz vom 27. März 1920 verfügten Rechtsentziehung. Deren Unwirksamkeit ist das Ziel der Schußnorm, die die Reichsverfassung schaffen will. . .